



# INFO SENIOR



Europäische  
Kommission

Newsletter der DG HR

JULI - DEZEMBER #26

## Sommaire

- 1 Leitartikel
- 2 Sysper Pensions wird zu Sysper Post Activity
- 3 Erziehungszulagen und Erklärung zur Ausbildungssituation ... Das müssen Sie wissen
- 4 Vorschriften und Verfahren für Behandlungskosten im Zusammenhang mit COVID-19
- 6 Digitale Teilhabe für Senioren
- 8 Gripeschutzimpfung
- 9 Mitteilung der belgischen Sektion der AIACE an Pensionäre mit Wohnsitz in Belgien
- 10 Unterstützung der AIACE für den „EU staff COVID-19 Solidarity Response Fund
- 11 Mitteilung des SEPS an die Pensionäre
- 12 Mitteilung der AIACE International: Annullierung des AIACE 2021 Jahreskongress

Auch SENIOREN INFO in 5 Sprachen finden auf

**My IntraComm**

## Leitartikel

Wir haben Info-Senior, das Sie in Händen halten, neu gestaltet, um Ihre Fragen so gut wie möglich zu beantworten.

Wir haben viele positive Rückmeldungen zu unseren verschiedenen Artikeln erhalten, viele Leser wünschten sich allerdings eine bessere Lesbarkeit unseres Rundschreibens. Wir haben dies berücksichtigt.

Info-Senior enthält nun mehr Seiten mit einfacher Lesbarkeit, die möglichst allen Wünschen entsprechen soll.

In unserem Bemühen, den Inhalt des Info-Senior anzupassen, gibt es nun einen QR-Code für alle enthaltenen Internetadressen.

Diesen QR-Code finden Sie am Seitenrand neben dem betreffenden Artikel.

Was ist ein QR-Code? Es ist ein Code, der Sie direkt zu der entsprechenden Internetseite weiterleitet, wenn Sie beispielsweise die Kamera in Ihrem Smartphone oder Tablet verwenden. Der erhebliche Vorteil besteht darin, dass der Text nicht kopiert werden muss und Fehler vermieden werden.

Sie können den QR-Code nicht verwenden oder möchten den Text auf Ihrem PC ansehen? Dann finden Sie in den Artikeln stets die volle Internetadresse. Diese ist leichter auffindbar und orange geschrieben.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.  
Viel Freude beim Lesen!

# Sysper Pensions wird zu Sysper Post Activity



Das Referat PMO.4 möchte Sie darüber informieren, dass „SYSPER Pensions“ nunmehr „SYSPER Post Activity“ heißt. Mit dieser neuen Bezeichnung

wird deutlich gemacht, dass SYSPER Ihnen in Zukunft nicht nur zur Verfügung steht, um die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, sondern beispielsweise auch, um nach Ihrem Ausscheiden aus dem Dienst Ihre Steuerbescheinigungen abzurufen. Das System ermöglicht Ihnen außerdem, bestimmte Erklärungen (zur Ausbildungssituation, zur Wohnsituation usw.) sowie Ihre zweijährliche (oder jährliche) Erklärung zu übermitteln; auch können Sie sich ganz bequem Ihre Ruhegehaltsabrechnungen ansehen und diese gegebenenfalls herunterladen.

Aber das ist noch lange nicht alles. Demnächst werden Sie auch die Möglichkeit haben, die Erstattung Ihrer Reisekosten im Zuge Ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder die Zahlung Ihrer Wiedereinrichtungsbeihilfe direkt in SYSPER zu beantragen.

Der Zugriff auf SYSPER Post Activity erfolgt über Ihr EU Login-Konto. Wenn Sie noch nicht über einen Zugang zu EU Login verfügen, können Sie diesen folgendermaßen beantragen:

- Für Brüssel und Luxemburg über die Funktionsmailbox **PMO-EU-LOGIN@ec.europa.eu** oder telefo-

nisch unter **+32 229-76888** (von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr);

- für Ispra telefonisch unter **+39 0332-783030** (von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr).

Für die Einrichtung eines Zugangs benötigen Sie eine E-Mail-Adresse sowie eine Mobiltelefonnummer.

Wenn Sie SYSPER Post Activity nutzen, haben Sie jederzeit Ihre gesamten Dienstangelegenheiten im Blick. Sie können über das System auch beantragen, keine Papierdokumente mehr zu erhalten. Diese Entscheidung, die Sie jederzeit rückgängig machen können (indem Sie wieder auf Papierversand umstellen), ist nicht nur umweltfreundlich; Sie brauchen dann auch bestimmte Dokumente nicht mehr per Post zu versenden und können so ausschließen, dass sie verloren gehen oder zu spät ankommen. Daher empfehlen wir Ihnen, EU Login zu nutzen bzw. ein Benutzerkonto zu beantragen.

Das Referat PMO.4 steht Ihnen weiterhin über seine Front Offices zur Verfügung:

Für Alters-/Invaliditätsrenten:

- per E-Mail unter der Adresse **PMO-PENSIONS@ec.europa.eu**;
- telefonisch unter +32 229-78800 (Montag bis Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr).

Für Bezieher einer Hinterbliebenen-/Waisenrente:

- per E-Mail unter der Adresse **PMO-SURVIE@ec.europa.eu**;
- telefonisch unter **+32 229-52017** (Montag bis Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr).

# Erziehungszulagen und Erklärung zur Ausbildungssituation ...

## Das müssen Sie wissen

Sie haben die Benachrichtigung bzw. das Formular zur Beantragung einer Verlängerung der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder, der Erziehungszulage und der Waisenrente bereits erhalten oder werden diese in Kürze erhalten.

Die Erklärung zur Ausbildungssituation können Sie über SYSPER Post Activity einreichen. Die folgenden Leitfäden helfen Ihnen beim Ausfüllen:

**User guide for education declaration**  
(Leitfaden für die Erklärung zur Ausbildungssituation)

**User guide for child declaration**  
(Leitfaden für die Erklärung zu unterhaltsberechtignten Kindern)

Folgende Vorgehensweisen sind erforderlich:

**Sie sind eine volljährige Waise:** Sie haben Ihr Formular bereits erhalten. Um Zahlungsunterbrechungen zu vermeiden, sollten Sie die Nachweise baldmöglichst über SYSPER Post Activity einreichen oder die Dokumente ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterschrieben so rasch wie möglich per Post zurücksenden.

**Sie beziehen Zulagen für Ihr volljähriges Kind:** Das Erinnerungsschreiben mit dem Formular wurde Ihnen Anfang September zugesandt.

Wenn Sie kein Formular bzw. keine Benachrichtigung erhalten haben, weil Ihr Kind zwar zwischen 6 und

17 Jahren alt ist, seine Ausbildungssituation sich aber seit dem letzten Jahr geändert hat, wenden Sie sich bitte über die Funktionsmailbox **PMO-PENSIONS@ec.europa.eu** an das Referat PMO.4.

Wenn Sie keinen Zugang zu SYSPER Post Activity haben, können Sie das Formular auch per Post an die folgende Anschrift senden:

**Europäische Kommission  
PMO.4 – Ruhegehälter  
Gebäude MERO 07/011  
B-1049 Brüssel**

Wenn Sie noch keinen Zugang zu SYSPER Post Activity haben, diesen aber wünschen, folgen Sie bitte den Anweisungen in den nachstehend aufgeführten Leitfäden.

Über SYSPER Post Activity können Sie nicht nur familienbezogene Erklärungen abgeben, sondern auch die Lebenderklärung übermitteln und sämtliche Änderungen Ihrer familiären und privaten Situation anzeigen. Sie können darüber hinaus Ihre Abrechnungen einsehen und den Erhalt von Papierdokumenten abbestellen (diese Entscheidung kann jederzeit rückgängig gemacht werden).

**EU Login Access Guide** (Leitfaden zur Erstellung eines EU Login-Kontos)

**How to access Sysper Post Activity** (Leitfaden für den Zugang zu SYSPER Post Activity)



Education  
declaration



Child  
declaration



EU Login



Sysper Post  
Activity



#26-PM03-0001

## Vorschriften und Verfahren für Behandlungskosten im Zusammenhang mit **COVID-19**

Die derzeitige Covid-19-Pandemie wirft Fragen auf und eröffnet neue Perspektiven und Einsichten.

In dieser schwierigen Zeit steht das GKFS an Ihrer Seite und möchte Sie mit diesem Schreiben über die Vorschriften und Verfahren informieren bzw. an die Vorgaben erinnern, die für die folgenden im Zusammenhang mit COVID-19 anfallenden Behandlungskosten gelten.

**Krankenhausaufenthalt aufgrund einer Covid-19-Infektion: GKFS-Mitglieder, die aufgrund einer Covid-19-Infektion einen Krankenhausaufenthalt von mehr als einem Tag mit oder ohne Intensivbehandlung hatten = > Erstattung des Aufenthalts zu 100 %.**

Für alle GKFS-Mitglieder, die aufgrund einer Covid-19-Infektion in ein Krankenhaus eingewiesen werden, übernimmt das GKFS die Kosten für ihren Aufenthalt ab dem ersten Tag (wenn sie nicht am ersten Tag nach Hause entlassen werden) zu 100 %. Dies gilt auch für Krankenhausauf-

enthalte mit Intensivbehandlung, sodass die Kosten dafür vom GKFS zu 100 % erstattet werden können.

Alle Anträge im Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt aufgrund einer Covid-19-Infektion werden zügig und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand bearbeitet.

Mit dieser Entscheidung des GKFS sollen der Verwaltungsaufwand und die finanziellen Belastungen für die Mitglieder verringert werden.

**Anerkennung als schwere Krankheit im Fall von COVID-19: GKFS-Mitglieder, die mit einer Covid-19-Diagnose aus dem Krankenhaus entlassen werden = > keine automatische Anerkennung als schwere Krankheit**

Covid-19 hat unterschiedliche Verlaufsformen, und mit dem Virus infizierte Personen können sehr leichte Symptome aufweisen (bzw. sogar asymptomatisch sein) oder sehr schwere Krankheitsverläufe entwickeln. Die Anerkennung von Covid-19 als schwere Krankheit erfolgt

daher nicht automatisch, sondern beruht auf einer Einzelfallanalyse. Nach einem Krankenhausaufenthalt aufgrund einer Covid-19-Diagnose kann daher nach der Entlassung ein entsprechender Antrag beim GKFS eingereicht werden. Alle Anträge werden zügig und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand bearbeitet.

**Erstattung von Covid-19-Tests:**  
**COVID-19-Tests = > werden zu demselben Satz erstattet wie jede andere Untersuchung, WENN der Test von einem Arzt oder einem gleichwertigen Dienst verschrieben wurde' UND von einem zugelassenen medizinischen Dienstleister gemäß den Gesundheitsstandards und -vorschriften des durchführenden Landes ausgeführt wurde.**

Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, **werden die Kosten für Covid-19-Diagnostetests (PCR, CT-Scan oder jede bis dahin zugelassene Methode) und für Covid-19-Screening/serologische Tests (zur Feststellung des Vorhandenseins von Antikörpern und zur Feststellung einer möglichen Immunität) vom GKFS erstattet.** Wenn die Tests diese Bedingungen jedoch nicht erfüllen (z. B. im Fall von Selbsttests, die Sie selbst erworben und durchgeführt haben), werden sie nicht erstattet.

Für die Tests, die diese Bedingungen erfüllen, betragen die Erstattungsätze:

- 100 %, wenn der Test Teil einer offiziellen allgemeinen oder gezielten

verpflichtenden Teststrategie ist, die von den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten organisiert wird und der Test nicht kostenlos durchgeführt oder direkt von den nationalen Behörden erstattet wird. 85% in Fällen, in denen der Test Teil einer Teststrategie im Zusammenhang mit der Rückkehr von einer Urlaubsreise ist.

- 100 % in Fällen, in denen die Covid-19-Erkrankung als schwere Krankheit anerkannt wurde und die Kosten entsprechend erstattet werden – wobei das GKFS auch die in Rechnung gestellten Beträge überprüft (und gegebenenfalls die Erstattungshöchstgrenze anwendet).
- 85 % in anderen Fällen, z. B. bei einem Test, der den Anforderungen und Kriterien für die Erstattung entspricht – wobei das GKFS auch die in Rechnung gestellten Beträge überprüft (und gegebenenfalls die Erstattungshöchstgrenze anwendet).

❗ RCAM en ligne:

<https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/>

❗ Staff Contact :

<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/FR>

❗ Telefonische Beratung GKFS:

• Brüssel: **+ 32 2 29 97777**

(von 9:30 bis 12:30 Uhr)

• Ispra: **+ 39 0332 78 57 57**

(von 9:30 bis 12:30 Uhr)

• Luxemburg:

**+ 352 4301 36100**

(von 9:30 bis 12:30 Uhr)



RCAM



Staff Contact

\* Dazu gehört das von einer nationalen Behörde ausgestellte offizielle Dokument oder der von ihr übermittelte offizielle Code für die Durchführung eines Covid-19-Tests in einem Testzentrum oder Labor. In einem solchen Fall ersetzt dieses Dokument die Verschreibung eines Arztes oder Allgemeinarztes, die für einen Antrag auf Erstattung des Tests dann nicht mehr vorzuweisen ist: Zum Beispiel: per SMS verschickter Verschreibungscode für Covid-19-Tests.

#26-HR-0001

# Digitale Teilhabe für Senioren

Politische  
Leitlinien

Belgien

In einer Zeit, in der mehr als drei Milliarden Menschen überall auf der Welt wegen Ausgangssperren zu Hause bleiben müssen, Unternehmen sich neu organisieren, um die staatliche Nachfrage nach strategisch wichtigen Gütern zu erfüllen und das Bildungssystem mit einem plötzlichen Digitalisierungsdruck konfrontiert ist, wird uns nicht nur die immense Bedeutung der Cloud, der Telekommunikationsnetze und der digitalen Welt bewusst, sondern wir erkennen auch, dass die digitalen Kompetenzen in der Bevölkerung vielfach noch unzureichend sind. Für viele Menschen ist die Nutzung von digitalen Endgeräten, Anwendungen und Tools schwierig oder sogar unmöglich, weil sie zu wenig oder gar nichts über deren Funktionsweise wissen.

Dabei hat Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihren Politi-

schen Leitlinien „ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist“ als drittes ihrer **sechs übergreifenden Ziele** genannt.

Vor diesem Hintergrund haben wir gemeinsam mit den nationalen Sektionen der AIACE nach Orten gesucht, an denen man im Internet surfen, Dokumente scannen und ausdrucken oder an Computereinführungskursen teilnehmen kann. Für einige Länder, in denen gemeinnützige Organisationen Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu einem Computer und einem Internetanschluss anbieten, haben wir bereits Informationen gesammelt. internet.

**In Belgien:**  
[www.caban.be](http://www.caban.be)

Hier werden auch Coaching- und/oder Ausbildungsprojekte entwickelt, um Kompetenzen im Bereich

der Informations- und Telekommunikationstechnologien zu fördern.

### In Frankreich:

<https://www.demarches.interieur.gouv.fr/points-numeriques>

Überall in Frankreich gibt es digitale Anlaufstellen, über die Bürgerinnen und Bürger ihre Behördenangelegenheiten erledigen können. sont à votre disposition partout en France pour aider les citoyens dans leurs démarches administratives.

### In Dänemark:

Ein öffentlicher Internetzugang wird in den kommunalen Bibliotheken angeboten. Bürgerinnen und Bürger können sich also an ihre örtliche Bücherei wenden. Jede kommunale Behörde verfügt über eine eigene Webseite zu diesem Zweck. Darüber hinaus bieten die meisten Bibliotheken, Heime und sonstigen Einrichtungen für ältere Menschen Internetcafés an.

### In Portugal:

Das portugiesische „Espaço Internet“ ist ein Netz von Internetanschlüssen, die sich häufig in kommunalen Bibliotheken befinden. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe Computer- und Internetnutzung ermöglicht werden. „Espaço Internet“ ist ein Projekt im Rahmen des vom EFRE geförderten Programms „Programa Operacional Sociedade do Conhecimento (POSC)“.

### In Österreich:

Die österreichische Regierung hat mehrere Instrumente eingeführt, um die digitalen Kompetenzen der österreichischen Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, darunter auch ein Weiterbildungsprogramm speziell für

Senioren. Alle Informationen finden Sie unter <https://www.fit4internet.at/>

### In England:

Die Bereitstellung öffentlicher Möglichkeiten der Internetnutzung im Vereinigten Königreich ist schwer zu verallgemeinern, da es verfassungsrechtlich drei Nationen sind (Schottland, Wales und Nordirland), die eigenständig über ihre Bildungs- und Kulturpolitik bestimmen. In England werden die Bibliotheken in der Regel von Grafschaftsräten (county councils) betrieben, obwohl es auch einige gibt, die sich in der Hand von Wohltätigkeitsorganisationen und privaten Stiftungen befinden, wie zum Beispiel „The Lit and Phil“ in Newcastle.

Die meisten öffentlichen Bibliotheken bieten Zugang zu Computern mit Internetanschluss und ermöglichen (gegen eine geringe Gebühr) auch das Drucken und Scannen von Dokumenten. Auf lokaler Ebene informieren sie gelegentlich auch über ehrenamtliche und gemeinnützige Vereinigungen, die Computerkurse durchführen. Schulen und Hochschulen bieten ebenfalls manchmal Abendkurse für die breite Öffentlichkeit an, in denen u. a. auch Computerkenntnisse vermittelt werden. Auch hierüber können die örtlichen Bibliotheken informieren.

Zurzeit ist es aufgrund der aktuellen Gesundheitssituation ratsam, sich vorab zu erkundigen, ob der Zugang zu den Gebäuden erlaubt ist

- ❗ Politische Leitlinien von Ursula von der Leyen:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf)



Frankreich



Österreich



Politische Leitlinien

#26-HR-0002

## Gripeschutzimpfung

Eine Grippe ist nicht nur eine unangenehme Viruserkrankung, die mit hohem Fieber und starken Kopf- und Gliederschmerzen einhergeht, sondern sie kann auch schwerwiegende Komplikationen nach sich ziehen. Eine Gripeschutzimpfung wird empfohlen für Kleinkinder, Schwangere, ältere Menschen sowie chronisch Kranke. Wenn Sie sich noch vor Jahresende impfen lassen, sind Sie geschützt, bevor das Virus Ihre Region erreicht.

Die Impfung muss verschoben werden, wenn Sie eines der folgenden Symptome haben: Fieber über 38 °C, Schüttelfrost, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen oder einen akuten Infekt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall von Ihrem Arzt beraten.

Der Grippeimpfstoff schützt nicht vor COVID-19, senkt aber Ihr Risiko, an Grippe zu erkranken. Darüber hinaus kann die Grippe eingedämmt werden, je mehr Menschen sich impfen lassen, womit sich auch die Gefahr einer Überlastung der Krankenhäuser verringert.

Die Gripeschutzimpfung über den Ärztlichen Dienst der Kommission ist **den Beamten und Bediensteten im aktiven Dienst vorbehalten.**

Als Pensionär/in können Sie Ihren Hausarzt aufsuchen, um sich impfen zu lassen. Anschließend können Sie beim GKFS eine Erstattung der Kosten beantragen.





# Mitteilung der belgischen Sektion der AIACE an Pensionäre mit Wohnsitz in Belgien

Sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 13. März dieses Jahres wendet die Kommission strenge Vorsichtsmaßnahmen an und hat zum Schutz Ihrer Gesundheit allen ehemaligen Bediensteten der Europäischen Union den Zutritt zu ihren Gebäuden untersagt.

Zwar haben wir unsere Arbeit zu keinem Zeitpunkt unterbrochen, mussten unsere Aktivitäten jedoch in vielerlei Hinsicht umstellen, um den Herausforderungen dieser Pandemie gerecht zu werden. In den letzten Monaten haben sich sämtliche zuständigen Mitarbeiter in unserem Verwaltungsrat sowie die Freiwilligen und Botschafter beim PMO bemüht, für die Pensionäre kontinuierlich eine „Präsenz auf Distanz“ sicherzustellen, um ihnen bei ihren Erledigungen und manchmal in schwierigen Situationen zu helfen. Auch unsere Zeitschrift L'Écrin ist weiterhin erschienen, wenn auch in geändertem Format.

Dennoch muss gesagt werden, dass sich beispielsweise die Gesprächsgruppe für Verwitwete nicht mehr trifft, die Präsenz der PMO, 3-Außenstelle in unseren Räumlichkeiten leider

der Vergangenheit angehört und die Unmöglichkeit jeglicher Geselligkeit und sogar die Einstellung sämtlicher sozialer und kultureller Aktivitäten sehr bitter für uns alle sind.

Es steht zu befürchten, dass selbst unsere diesjährige Weihnachtsfeier nicht stattfinden kann.

Wir geben aber die Hoffnung nicht auf: Wenn die Pandemie erst besiegt ist, und das wird irgendwann der Fall sein, werden wir alle unsere Aktivitäten mit neuem Schwung wieder aufnehmen. Und weil wir diese Perspektive fest im Blick haben, auch wenn es leider noch viele Fragezeichen gibt, wenden wir uns heute in dieser Ausgabe von Info Senior an Sie (eine Gelegenheit, für die wir der GD HR ganz herzlich danken), um Ihnen zu versichern, dass wir für Sie da sind – im Augenblick zwar nur virtuell, aber in vielleicht nicht allzu ferner Zukunft wieder ganz real.

Wir sind jederzeit für Sie erreichbar:

1. Per E-Mail  
**[aiace-be@ec.europa.eu](mailto:aiace-be@ec.europa.eu)**;
2. Per Telefon:
  - **02 295 38 42**  
(Anrufbeantworter)
  - **02 296 48 24**



AIACE BE

3. Per Post:

- AIACE-BE c/o  
Europäische Kommission  
G-1 01/50, 1049 Brüssel

Besuchen Sie auch unsere Website; dort finden Sie einen Überblick über alle unsere Aktivitäten:

**<http://www.aiace-be.eu>**

Seien Sie versichert, dass wir Ihnen auch weiterhin mit Rat und Tat zur Seite stehen werden und dass Ihre Anrufe und Nachrichten immer bei uns ankommen.

Im Namen unseres gesamten Teams wünschen wir Ihnen viel Kraft und Geduld! Nach dem Ende der Pandemie werden wir Ihnen eine Einladung zukommen lassen, um wieder unbeschwert gemeinsam zu feiern, sobald dies in Sicherheit möglich ist.

Herzlichst,  
Ihre AIACE – Sektion Belgien

#26-AIACE-0001

# Unterstützung der AIACE für den „EU staff COVID-19 Solidarity Response Fund“



EU Staff COVID-19



EU Staff 4 Climate



König-Baudouin Stiftung

Die AIACE hat beschlossen, 25 000 Euro an den COVID-19-Solidaritätsfonds „EU staff COVID-19 Solidarity Response Fund“ zu spenden, unabhängig von den Beiträgen, die ihre einzelnen Mitglieder möglicherweise leisten wollen, und ungeachtet der verschiedenen Aktionen, die auf der Ebene der nationalen Sektionen durchgeführt werden.

**EU Staff 4 Climate** ist eine privat organisierte Bottom-up-Initiative von Beamten und sonstigen Bediensteten der EU, die Kolleginnen und Kollegen aus allen EU-Institutionen vereint, die sich Sorgen angesichts des Klimawandels sowie der weltweiten ökologischen und sozialen Krise machen. Es handelt sich um eine unabhängige Initiative ohne politische oder gewerkschaftliche Bindung.

Informationen zu „EU Staff 4 Climate“ können unter folgender Adresse abgerufen werden (nur in englischer Sprache):

<https://eustaff4climate.info>

**EU staff COVID-19 Solidarity Response Fund:** „EUStaff4Climate“ hat in Zusammenarbeit mit

der König-Baudouin-Stiftung einen Fonds eingerichtet, über den Beamte und ehemalige Beamte der EU zur Bewältigung der COVID-19-Krise dort Unterstützung leisten können, wo diese am dringendsten benötigt wird. Auf diese Weise soll künftigen Krisen entgegengewirkt und die Weltgesundheits gefördert werden. Der Verwaltungsausschuss des Fonds wird von dem ehemaligen Generalsekretär der Kommission David O'Sullivan geleitet.

Informationen über den „EU staff COVID-19 Solidarity Response Fund“ können Sie unter folgender Adresse abrufen (nur in englischer Sprache): <https://eustaff4climate.info/eustaff-covid-19-solidarity-response-fund/>.

**König-Baudouin-Stiftung:** Die Stiftung steht in einem soliden Ruf der Integrität und Neutralität. Ihre Grundwerte sind Integrität, Transparenz, Pluralismus, Unabhängigkeit, Respekt für Diversität und Förderung der Solidarität.

Die Informationen können unter folgender Adresse abgerufen werden (in vier Sprachen – NL, FR, DE, EN):

<https://www.kbs-frb.be/de/About-us>



# Mitteilung der **SFPE/SEPS** an die Pensionäre

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, während der COVID-19-Pandemie und des Lockdowns, den diese mit sich brachte, hat die SFPE/SEPS ihre Tätigkeit keineswegs eingestellt. Ganz im Gegenteil: Zahlreiche Mitglieder (und Nichtmitglieder) haben sich in dieser Zeit an uns gewandt, sei es über das Internet ([info@sfpe-seps.be](mailto:info@sfpe-seps.be)) oder über die Telefonnummer **+32 475472470**, die an allen Tagen der Woche rund um die Uhr erreichbar ist.

Die ehemaligen Bediensteten kontaktieren uns in dieser schwierigen Zeit, weil sie in einer bestimmten Situation oder bei einer Vorschrift des GKFS Hilfe benötigen, weil sie eine Information zu ihrem Ruhegehalt wünschen oder weil sie wissen wollen, wie sie die Dienste des PMO erreichen können, wo sie ein bestimmtes Formular finden oder wie sie über uns Formulare oder Dokumente beziehen können.

Die SFPE/SEPS ist immer für Sie da, auch abends und am Wochenende.

Oft empfiehlt die SFPE/SEPS auch einen Kollegen des Sozialen Dienstes, der sich um die Belange des pensionierten Personals kümmert (DG HR D.1).

Die Mitglieder wenden sich mit ihren Fragen zum satzungsmäßigen Recht sowie zu Pensions-, Erb- und Steuerangelegenheiten an den Rechtsberater des Verbandes. Dieser leistet im Rahmen der SFPE/SEPS Unterstützung in Form einer unverbindlichen Beratung, es kann aber auch zu einem E-Mail-Austausch kommen, oder das Anliegen wird an einen Anwalt weiterverwiesen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen der SFPE/SEPS und Afiiliatys und wegen unserer Beratungstätigkeit über die Krankenzusatzversicherung zum GKFS erhalten wir sehr viele Anrufe zum Thema Zusatzversicherungen.

Da die COVID-19-Pandemie vermutlich noch eine Weile andauern wird, steht zu erwarten, dass auch in Zukunft viele Mitarbeitende in Telearbeit sein werden. Die Beratungsstellen des PMO bleiben bis auf Weiteres geschlossen. Die SFPE/SEPS wird Ihnen jedoch täglich rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

## **SEPS/SFPE**

Telefon: **+32 475 472 470**

E-Mail: [info@sfpe-seps.be](mailto:info@sfpe-seps.be)

Web: [www.sfpe-seps.be](http://www.sfpe-seps.be)



SEPS/SFPE



#26-AIACE-0002

# Mitteilung der AIACE International: Annullierung des AIACE 2021 Jahreskongress



AIACE Internationale

Wie Sie wissen, wurden wir zu unserem großen Bedauern veranlasst, das 2020 IACE-Jahreskongress aus Gründen abzusagen, die damals offensichtlich waren. Gleichzeitig hatten wir beschlossen, die Tagung und damit auch die Generalversammlung auf Grund der uns damals vorliegenden Informationen auf 2021 zu verschieben. In der Zwischenzeit haben sich die Dinge sehr verändert, und zwar in die falsche Richtung. In der Tat ist die dramatische Entwicklung der Covid-19-Pandemie in Europa in diesem Herbst in den meisten Ländern mehr als beunruhigend, und es wird immer unwahrscheinlicher, dass bis Mai 2021 ein Impfstoff rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen wird. Infolge-

dessen sah sich der Verwaltungsrat des AIACE erneut gezwungen, das Jahreskongress in 2021, das vom 15. bis 21. Mai in Loutraki (Griechenland) stattfinden sollte, abzusagen. Natürlich hoffen wir, dass sich die Lage im Jahr 2021 schließlich stabilisiert und wir uns 2022 in Loutraki endlich wieder treffen können. Teilnehmer, die bereits einen Vorschuss für 2020 oder 2021 gezahlt hatten, werden zurückerstattet.

## **i AIACE Internationale**

Avenue des Nerviens, 105  
Büro 00/036,  
1049, Brüssel.

Telefon: **+32 2 295 29 60**

E-Mail: **aiace-int@ec.europa.eu**

Web: **<https://aiace-europa.eu>**